## Datenschutz in der Apotheke

Thilo Weichert

Landesbeauftragter für Datenschutz
Schleswig-Holstein, Leiter des ULD

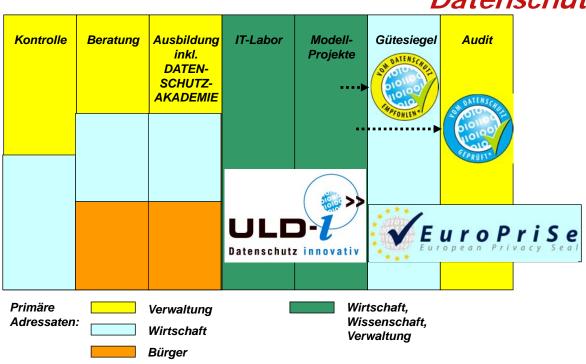
Apothekerverband Schleswig-Holstein
Hamburg, 05.06.2013





www.datenschutzzentrum.de

## Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz





#### **Datenschutzthemen**

- Datenverarbeitung in der Apotheke Organisation Technikeinsatz materielle Zulässigkeit
- Gesetzliche Krankenversicherung
   Abrechnung, Abrechnungskontrolle (auch Qualität, Wirtschaftlichkeit)
   Elektronische Gesundheitskarte und Telematik-Infrastruktur
- Nutzung von Rezeptdaten

Weichert - 05.06.2013 - Datenschutz in der Apotheke

Folie 3



www.datenschutzzentrum.de

## 7 Regeln des Datenschutzes

- Rechtmäßigkeit
- Einwilligung
- Zweckbindung
- · Erforderlichkeit und Datensparsamkeit
- Transparenz und Betroffenenrechte
- Datensicherheit
- Kontrolle



## Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbücher (insbes. SGB V und X)
- Landesdatenschutzgesetz (Zuständigkeit für Datenschutzkontrolle)
- Bundesdatenschutzgesetz (insbes. §§ 27 ff. BDSG, Apotheken, Arztpraxen, Krankenhäuser)
- § 203 StGB Schutz des Patientengeheimnisses (berufliche Schweigepflicht)
- Berufsordnungen der Apothekerkammern (Verschwiegenheit, Dokumentationspflicht, z. B. § 10 BO ApK SH)

Weichert - 05.06.2013 - Datenschutz in der Apotheke

Folie 5



#### www.datenschutzzentrum.de

# Sozialgeheimnis

- § 35 SGB I gilt für Personen (auch Verstorbene) und Geschäftsdaten
- Gilt für K(Z)Ven und Krankenkassen, indirekt für Apothekenrechenzentren (§ 300 SGB V)
- Kann Patientengeheimnis überwinden (SGB V, § 76 SGB X)
- Erlaubt eine Verarbeitung und Nutzung nur auf Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung (SGB V, §§ 67 ff. SGB X)



## § 10 BO Apothekenkammer SH I

- (1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Verhältnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufs bekannt werden. Er hat alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten. Dies gilt nicht, soweit höherrangiges Recht von der Verschwiegenheitspflicht befreit.
- (2) Die Speicherung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach datenschutzrechtlichen Gesetzen oder anderen Ermächtigungsgrundlagen zulässig sind oder von gesetzlichen Bestimmungen gefordert sind.

Weichert - 05.06.2013 - Datenschutz in der Apotheke

Folie 7



www.datenschutzzentrum.de

## § 10 BO Apothekenkammer SH II

(3) Bei Aufgabe der Apotheke oder im Falle der Apothekennachfolge hat der Apotheker Aufzeichnungen aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass diese in gehörige Obhut gegeben werden. Apotheker, denen bei einer Apothekenaufgabe oder Apothekenübergabe apothekerische Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, müssen diese Aufzeichnungen unter Verschluss halten und dürfen sie nur mit Einwilligung der Patienten einsehen oder weitergeben. Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verändern. Der Apotheker hat die apothekerlichen Aufzeichnungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. An gewerbliche Verrechnungsstellen dürfen Patientendaten nur mit schriftlicher Einwilligung der betreffenden Patienten weitergegeben werden, soweit es sich nicht um die reguläre Rezeptabrechnung handelt.



## **Apothekergeheimnis**

- Grundlagen: § 203 StGB, § 10 I BO ApK
- Verpflichtet ÄrztInnen und deren GehilfInnen (angestellte Beschäftigte)
- Problemfall: Systemadministration, sonstige Dienstleister
- Gesetzliche Durchbrechung des Patientengeheimnisses: Sozialgesetzbücher (im Rahmen der Abrechnung)
   Strafprozessordnung
   Gesetzlicher Notstand/Nothilfe (§ 34 StGB)
- Lösung: Schriftliche Einwilligung/Schweigepflichtentbindung

Weichert - 05.06.2013 - Datenschutz in der Apotheke

Folie 9



#### www.datenschutzzentrum.de

### Problemfälle

- Praxisaufgabe: Zweischrankmodell (analog Arztpraxis) http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/gesund/uebergab.htm
- Einschaltung Externer bei Forderungseinzug nur mit Einwilligung (informiert, freiwillig, bestimmt, schriftlich)
   Praxisproblem: Einschaltung von Auskunfteien,
   Rechtsanwälten, Inkassofirmen, Vorab-Abtretung
- Aufbewahrungsfristen gemäß § 257 HGB: 6 Jahre, § 147 AO: 6/10 Jahre



# Technisch-organisatorische Maßnahmen in der Apotheke

- Diskretionszonen (Empfangs-, Warte-, Bedienungsbereich)
- Mithörmöglichkeit anderer Patienten (Beratung, Telefon)
- Telefax und Bildschirme
- Sichere Aufbewahrung von Patientenunterlagen
- Zuverlässige Aktenvernichtung
- · Verschwiegenheitsverpflichtung der Bediensteten
- Vorabkontrolle der EDV
- Abschottung und Absicherung der Apotheken-EDV
- Sicherstellung (verschwiegene) Systemadministration

Weichert - 05.06.2013 - Datenschutz in der Apotheke

Folie 11



www.datenschutzzentrum.de

## Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- Rechtsgrundlage: §§ 4f, 4g BDSG
- Bestellungspflicht mind. 10 Mitarbeitenden mit Kontakt automatisierte Patientendatenverarbeitung od. Vorabkontrolle
- Voraussetzung: Fachkunde und Zuverlässigkeit (betrieblich, technisch, rechtlich)
- · Aufgabe: Kontrolle, Beratung, Schulung

#### Weitere Informationen:

https://www.datenschutzzentrum.de/medizin/allgemein/apotbdsb.htm



## Weitere aktuelle Probleme

- Handling der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) mit elektronischem Rezept und "Kiosk"
- Betriebskontrollen Überwachungsbehörde (Schwärzungen?)
- Anbindung des Apotheken-Rechners ans Internet
- Apotheken-Webseiten im Internet
- Videoüberwachung in der Apotheke
- Nutzung von Kundenkarten, Kundenbindungssystemen
- Elektronische Kommunikation mit anderen Gesundheitsberufen (z. B. Ärzten)
- Externe Datenarchivierung (Cloud Computing)
- Bewertungen im Internet (vgl. AOK-Navigator bei Ärzten)

Weichert - 05.06.2013 - Datenschutz in der Apotheke

Folie 13



#### www.datenschutzzentrum.de

## Krankenkassen

- Rechtsgrundlagen: 143 ff. SGB V
- Ausgestaltung als Zwitter: hoheitliches Vorgehen und Kassenkonkurrenz
- Datenverarbeitung nach § 284 SGB V (Abrechnung, Beratung, Unterstützung, Modellvorhaben, RSA)
- Patientenbezogene Leistungsprofile
- Abrechnungskontrolle durch den MDK (§§ 275 ff. SGB V)
- Verantwortlich für Ausgabe der eGK (§ 291a SGB V)
- Übergreifende Qualitätssicherungsmaßnahmen: § 299
- Datentransparenz: §§ 303a ff. SGB V



## Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung K(Z)V

- Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 77 ff., DV § 285 SGB V)
- führt Arzt- und Rezeptabrechnung mit den Krankenkassen durch
- Verantwortung für Übermittlungsweg der Abrechnungsdaten (vgl. KV-SafeNet)
- führt Wirtschaftlichkeitskontrollen und Qualitätssicherung durch (§§ 106 ff., 135 ff. SGB V)

Weichert - 05.06.2013 - Datenschutz in der Apotheke

Folie 15



www.datenschutzzentrum.de

# **GKV-Abrechnung**

• § 300 SGB V

Einschaltung von Rechenzentren (ARZ) als Auftragsdatenverarbeiter > Verantwortung bleibt bei Apotheke ARZ übermittelt an Bedarfsträger, insbes. K(Z)V, BMG Datenzweitverwertung nur in anonymisierter Form

• § 130a SGB V

Rabatt(verträg)e der pharmazeutischen Unternehmen

• § 305a S. 4 SGB V

Datenübermittlung Rezeptdaten Ärzte-Dienstleister nur bei starker Aggregierung (Region 300.000 P., 1.300 Ä.)



## Pharmadatenauswertung I

#### Kombination von Daten durch Dienstleister

- Apothekenpanel
- Ärztepanel
- Daten von Apothekenrechenzentren (ARZ)

#### Voraussetzung ist wirksame Anonymisierung =

"das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können" (§ 3 VI BDSG, § 67 VIII SGB X)

#### (Re-) Identifikationsmöglichkeiten

- Identifikatoren (Namen, Pseudonyme, Hashs)
- Merkmalsabgleiche (je mehr Datensätze und Merkmale, desto leichter)

Weichert - 05.06.2013 - Datenschutz in der Apotheke

Folie 17



www.datenschutzzentrum.de

## Schlussfolgerungen

- Gesundheitsdaten sind ein teures Wirtschaftsgut (Pharmamarketing, Werbung, Pharmaforschung)
- Gesundheitsdaten sind von hoher öffentlicher Relevanz (Gesundheitsplanung, Forschung, Wirtschaftlichkeitskontrolle)
- Vertraulichkeit im Gesundheitswesen ist ein hohes Gut
- Verantwortlichkeit und Verantwortung liegen insbesondere bei Gesundheitsdienstleistern mit Patientenkontakt



#### Hilfen

Aktion "Datenschutz in meiner Arztpraxis"
 des ULD in Kooperation mit der Ärztekammer und der
 Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
 <a href="https://www.datenschutzzentrum.de/medizin/arztprax/index.htm">https://www.datenschutzzentrum.de/medizin/</a>
 https://www.datenschutzzentrum.de/medizin/

 Virtuelles Datenschutzbüro <u>http://www.datenschutz.de</u>

Weichert - 05.06.2013 - Datenschutz in der Apotheke

Folie 19



www.datenschutzzentrum.de

## Datenschutz in der Apotheke

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstr. 98, 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

https://www.datenschutzzentrum.de